

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 06/2010
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3113

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science; der Fakultätsrat hat am 10. Februar 2010 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 5. März 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Umfang und Art der Prüfungen
- § 5 Schriftliche Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer
- § 14 Zweck der Masterprüfung
- § 15 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik

§ 1 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester einschließlich der Masterarbeit.

§ 2 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer hochschulöffentlichen Präsentation.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 3 – Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig „nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 4 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen zu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, maximal drei Stunden, und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 6 – Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens einer der Prüfer muss ein Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 60 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dem Kandidaten ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.
- (5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit erwünscht und zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 7 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Note

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Zehntelnoten zu verwenden:
- | | | |
|-----------|-------------------|---|
| 1,0 – 1,5 | Sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,6 – 2,5 | Gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,6 – 3,5 | Befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,6 – 4,0 | Ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| > 4,0 | Nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus der Summe der über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei ist die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung zu streichen.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (ECTS), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Abschlussarbeit/Thesis. Die Note der Abschlussarbeit/Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Für die Bildung des Gesamtprädikats gilt Absatz 2 (zweite Stelle nach dem Komma ist ohne Rundung zu streichen) entsprechend.
- (4) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
1. Modulprüfungen = 60 %
 2. Mastermodul = 40 %
- (5) Bei herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag des Erstgutachters der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass sowohl das Mastermodul als auch die Mehrzahl der Modulprüfungen mit 1,0 bewertet wurden und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.
- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:
- | | |
|-----------|---|
| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| F | Prüfung wurde nicht bestanden |

§ 8 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und ihrer Präsentation bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 - Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Kandidat ohne triftigen Grund an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftigen Grund an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 11 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (5) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution, an der diese Leistungen erbracht wurden, im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt vom Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Hochschullehrer sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 13 – Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; der Erstprüfer muss ein Hochschullehrer der Bauhaus-Universität sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 – Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die ihnen erlauben, ein komplexes Problem der Stadtforschung wissenschaftlich eigenständig zu bearbeiten. Die Masterthesis soll die Aufnahme eines Promotionsvorhabens befördern.

§ 15 – Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den zweiten Prüfer sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.
- (2) Voraussetzung für eine Anmeldung zur Masterprüfung ist der Nachweis über mindestens 30 LP.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss um maximal 6 Wochen gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Danach ist die Arbeit abzubrechen und gilt als nicht begonnen. Krankschreibungen bis zu 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist dreifach, in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (9) Die Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden.

- (10) Die Masterarbeit muss von den Prüfern voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit durch den Kandidaten. Die Dauer der Präsentation einschließlich der Diskussion im Rahmen der Masterarbeit beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 6 „Mündliche Prüfungen“, sofern hier nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (11) Bewertungskriterien der Masterarbeit sind die in der Arbeit gezeigten theoretischen und analytisch-kritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten, seine Masterarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren, sowie seine Masterarbeit mündlich zu vermitteln, zu diskutieren und sie in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen.
- (12) Die Note des Mastermoduls setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Präsentation zusammen. Die schriftliche Arbeit hat ein Gewicht von 70 Prozent und die mündliche Präsentation 30 Prozent der Gesamtnote für das Mastermodul. Das Ergebnis der Prüfung ist von allen Prüfern zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Das Mastermodul ist dann bestanden, wenn es von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (13) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden.
- (14) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Nach Ablauf von sechs Wochen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bestellen. Das Bewertungsverfahren muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 16 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Science.

§ 17 - Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Urkunde und Zeugnis werden zweisprachig (deutsch/englisch) erstellt.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit und ihrer Präsentation entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt

§ 20 – Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 21 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 10.02.2010

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 05.03.2010

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Urbanistik

1. SEMESTER	2. SEMESTER
P: Projektmodul (12 LP) (Semesterprojekt interdisziplinäre Forschung)	PFLICHTMODULE - K: Master-Kolloquium (3 LP) - Ü: Wissenschaftliches Arbeiten (3 LP)
PFLICHTMODULE - Ü: Kompetenzvermittlung (3 LP) - Ü/S+V: Kombiniertes Modul 1 (6 LP) - Ü/S+V: Kombiniertes Modul 2 (6 LP)	- Abschlussarbeit / Thesis (24 LP)
WAHLPFLICHTMODUL V, S oder Ü (3 LP)	
insgesamt (30 LP)	insgesamt (30 LP)

P - Projekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K – Kolloquium

Das Projektmodul, die zwei Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul setzen sich aus den Inhalten nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung zusammen